



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 139/2022/2023

12.01.2023 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Heinz Müller, als Einzelrichter am 12.01.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SC Freiburg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der SC Freiburg.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Heinz Müller
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SC Freiburg e.V.

10.01.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse beim Meisterschaftsspiel der Frauen-Bundesliga zwischen dem SC Freiburg und dem MSV Duisburg am 03.12.2022 in Freiburg im Breisgau

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SC Freiburg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der SC Freiburg.

Der Antrag stützt sich auf den beigefügten Spielbericht der Schiedsrichterin Angelika Söder sowie die Stellungnahme des SC Freiburg.

Ergänzende Begründung:

Zu Beginn der zweiten Halbzeit wurden im Fanblock des SC Freiburg (Nordtribüne) fünf Leuchtfackeln von Freiburger Anhängern gezündet. Dabei kamen keine Personen zu Schaden. Auch erfolgte durch diesen Vorgang keine Spielunterbrechung oder Verzögerung des Spielbeginns.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und



Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Da der SC Freiburg hinsichtlich des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen erstmalig in Erscheinung getreten ist, im Rahmen seiner Stellungnahme die Vorfälle vollumfänglich eingeräumt und das Verhalten der Anhänger verurteilt hat, ist **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro als noch **vertretbar** anzusehen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 18.01.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –